

Standardkontrollverfahren

gemäß Art. 40 Abs. 1 Buchst. a) ii der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 und
§ 7 der ÖLG-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

Produkt Ökologischer Landbau und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen

Landwirtschaftliche Erzeuger

I Angaben in der Betriebsbeschreibung

- Name und Anschrift des Betriebes, Selbstverpflichtung des Landwirts/Sammlers zur Einhaltung aller Vereinbarungen
- Verantwortlicher Betriebsleiter, Sammelpersonal und seine Qualifikation
- Angaben zur Trennung der nach den Regeln der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau wirtschaftenden Betriebseinheit von einer konventionell bewirtschafteten Einheit
- Beziehungen zwischen dem kontrollierten Betrieb und Betriebseinheiten desselben Unternehmers, die dem Kontrollverfahren nicht unterliegen
- Eine Beschreibung der Vermarktungswege (Warenausgang nach Produktart, Menge und Verpackungsart)
- Parzellenweiser Nachweis der Betriebs-/Sammelflächen
- Nachweis, dass das Sammeln auf den jeweiligen Sammelflächen naturschutzrechtlich zulässig ist
- Die bewirtschafteten Flächen der unterstellten Betriebseinheit sind im Flurplan zu markieren.

II Spezifische Kontrollvorschriften für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion, der Sammlung von Wildpflanzen

Kontrollvorkehrungen

Neben den Kontrollvorkehrungen des allgemeinen Standardkontrollprogramms hat die Betriebsbeschreibung folgende Inhalte:

1. Informationen über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen und/oder Sammelgebiete und gegebenenfalls die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung und/oder Verpackung stattfinden und
2. Angabe des Datums, an dem auf den betreffenden Parzellen und/oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die ökologische/ biologische Produktion vereinbar ist.
3. Die vollständige Beschreibung der Einheit gemäß Art. 39 Abs. 1 d) i) VO (EU) Nr. 2018/848 muss auch in Fällen erstellt werden, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt.

Im Falle der **Sammlung von Wildpflanzen** müssen die konkreten Maßnahmen gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe c VO (EU) 2018/848 auch jegliche Garantien von Dritten umfassen, die der Unternehmer beibringen kann, um zu gewährleisten, dass die Anforderungen von Anf. 2.2 des Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind.

Buchführung über die pflanzliche Erzeugung

Es werden Bücher über die pflanzliche Erzeugung in Form eines Registers geführt, das den zuständigen Kontrollbehörden oder Kontrollstellen am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Folgende Angaben müssen diese Bucheintragungen mindestens umfassen:

- a) letzte Anwendung entsprechend der EU-Rechtsprechung für den ökologischen Landbau nicht zugelassener Betriebsstoffe

Standardkontrollverfahren Landwirtschaftliche Erzeuger

- b) zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- c) zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- d) zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- e) zur Ernte: Datum, Art und Menge der ökologischen/ biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.
- f) Beschreibung der Vorsorgemaßnahmen um Kontaminationen zu vermeiden z.B. Abdrift vom benachbarten konventionellen Feld

III Kontrollvorschriften für Tiere und tierische Erzeugnisse aus der Tierproduktion**Kontrollvorkehrungen**

Neben den Inhalten aus dem allgemeinen Standardkontrollprogramm hat die Betriebsbeschreibung folgende Inhalte:

- a) eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen usw. und gegebenenfalls der Stätten für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel sowie Tierarzneimittel;
- b) eine vollständige Beschreibung der Lagerstätten für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.
- c) Eine Beschreibung der Vorsorgemaßnahmen um mögliche Kontaminationen zu vermeiden z.B. durch die Wareneingangskontrolle

Zur Einhaltung der ökologischen Produktionsvorschriften werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) ein mit der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde vereinbarter Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Erzeugung gewidmeten Anbauflächen (Art. 15 der VO (EU) Nr. 2017/625),
 - in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, soweit zutreffend, die schriftlichen Vereinbarungen mit anderen Betrieben, die den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften genügen gemäß Anf. 1.1 der VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II
 - einen Bewirtschaftungsplan für die ökologische/biologische Tierproduktionseinheit gemäß Art. 15 der VO (EU) Nr. 2017/625 und Art. 39 Abs.1d) der VO (EU) 2018/848 dieser enthält die Planungen für die Bereiche Vorsorgemaßnahmen, Fütterung, Haltung, Zucht, Gesundheit usw.

Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei großen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

Haltungsbücher

Es sind Haltungsbücher in Form eines Registers zu führen, die der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle an den Betriebsstätten jederzeit zur Verfügung gehalten werden. Diese Bücher, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben sollen, müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a) Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- b) Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c) Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d) Futter: Art des Futtermittels, einschließlich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futtermitteln,
- e) Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- f) Krankheitsvorsorge, therapeutische Behandlung und tierärztliche Betreuung: Datum der Behandlung, Einzelheiten der Diagnose, Dosierung; Art des Behandlungsmittels, Angabe des pharmakologischen Wirkstoffes, Behandlungsmethode und tierärztliche Verschreibung für veterinärmedizinische Behandlungen unter Angabe von Gründen und der Wartefristen, die eingehalten werden müssen, bevor Tiererzeugnisse als mit einem Bezug auf die öko-logische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können.

Standardkontrollverfahren Landwirtschaftliche Erzeuger

Kontrollvorschriften für Tierarzneimittel

Wann immer Tierarzneimittel eingesetzt werden, sind der Kontrollstelle die Angaben gemäß Abfrage im Abschnitt Krankheitsvorsorge mitzuteilen, bevor die Tiere oder tierischen Erzeugnisse mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion gekennzeichnet vermarktet werden können. Behandelte Tiere sind deutlich zu kennzeichnen, d. h. einzeln im Falle großer Tiere sowie einzeln, partienweise oder stockweise im Falle von Geflügel und kleinen Tieren.

Bewirtschaftung mehrerer Produktionseinheiten durch ein und denselben Unternehmer

Betreibt ein Unternehmer in ein und demselben Gebiet mehrere Produktionseinheiten, so unterliegen die nichtökologische/nichtbiologische Kulturen und Tiere produzierenden Einheiten und die Lagerstätten für Betriebsmittel ebenfalls den allgemeinen und den spezifischen Kontrollvorschriften.

Bei **geflügelhaltenden Unternehmen mit Bio-Legehennen** erfolgt risikoorientiert eine Begleitung der Einstallungen vor Ort mit Überprüfung der Tieranzahl. Die Ergebnisse der Einstallungskontrollen werden dokumentiert und mit der zulässigen Tieranzahl je Stallabteil abgeglichen.

Wenn die Begleitung der Einstallung nicht möglich ist, so wird spätestens 6 Wochen nach Einstellungsdatum vor Ort eine Kontrolle, inkl. einer detaillierten Prüfung der Originaldokumente, vorgenommen. In Vorbereitung dessen sind die erforderlichen Belege durch den Unternehmer bereitzuhalten.

Bei **Betriebsstätten mit mehr als 9600 Tierplätzen, an denen Bio-Masthähnchen/Bio-Masthühner aufgezogen** werden, erfolgen risikoorientiert Überprüfungen der Ausstellungen, indem zeitnah vor oder zu Beginn der Ausstellungen die Besatzdichten vor Ort kontrolliert werden. Zur Ermittlung der Tierzahl werden Stallbücher und weitere Dokumente auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

Bei **Produktionseinheiten geflügelhaltender Unternehmen mit mehr 10.000 Stallplätzen zur Bio-Junghennenaufzucht** erfolgen risikoorientiert Überprüfungen der Ausstellungen vor Ort mit Überprüfung der Besatzdichten zeitnah vor oder nach der Ausstellung. Bei Bio-Junghennen wird ggf. ein Cross-Check mit den aufnehmenden Legebetrieben durchgeführt. Vor Ort werden Unterlagen wie: Tierhaltungsbücher, Lieferscheine, Rechnungen, Speditionsabrechnungen, Impfbelege vom Tierarzt eingesehen und sind vom Unternehmen ständig bereitzuhalten. Auf Basis dessen wird zeitnah die Besatzdichte der einzelnen Stalleinheiten ermittelt und in den Betriebsunterlagen vermerkt.

Bei Verdacht auf Überstallung werden entsprechende Schritte eingeleitet.

IV Zusätzliche Angaben zum Inspektionsbericht**Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Produktion oder aus der Sammlung von Wildpflanzen**

- Ggf. vorhandene Parallelproduktion
- Überprüfung der Fruchtfolge an Hand der Anbauplanung
- Über den Nachweis gem. Art. 11 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 2018/848, dass das eingesetzte Saatgut oder Vermehrungsmaterial ohne Verwendung von genetisch veränderten Organismen oder auf der Grundlage hergestellter Erzeugnisse erzeugt wurde
- Über die Verwendung von Saatgut, das nicht gemäß den Produktionsvorschriften von Anf. 1.8.5 des Anhang II Teil I der VO (EU) Nr. 2018/848 gewonnen wurde, sowie das Vorliegen einer entsprechenden Genehmigung
- Über den Einsatz von Düngemitteln und Bodenverbesserern nach Anhang II der VO (EU) Nr. 2021/1165
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Anhang I der VO (EU) Nr. 2021/1165

Standardkontrollverfahren Landwirtschaftliche Erzeuger

Tiere und tierische Erzeugnisse (ohne Bienen und Erzeugnisse von Meeresalgen und Aquakulturproduktion)

- In Anspruch genommene Ausnahmeregelungen und ggf. deren notwendige Zustimmung
- Der Herkunft der Tiere gemäß Anf. 1.3.3 VO (EU) Nr. 2018/848
- Der Einhaltung der Umstellungsfristen gemäß Anf. 1.2.2 der 2018/848
- Der Tierhaltungspraktiken gemäß Art. 10 bis 12 der VO (EU) Nr. 889/2008
- Der Stallgebäude, Ausläufe und Weiden gemäß Teil II der VO (EU) 2018/848, sowie Artikel 3, Artikel 6, Artikel 10, Artikel 14, Artikel 18 mit dem Anhang I der VO (EU) 2020/464
- Von Lagereinrichtungen für Futtermittel, Tierarzneimittel sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Der Futterration und Futterplanung gemäß Anf. 1.4.1, 1.9.1.1, 1.9.2.1, 1.9.3.1, 1.9.4.2, 1.9.5.1 des Anhangs II Teil II der VO (EU) 2018/848 im Zusammenhang mit Artikel 4 und Anhang III der VO (EG) 2021/1165
- Der Herkunft und Art der Einstreu gemäß Anf. 1.9.1.2 Buchst. b), 1.9.2.2 Buchst. d), 1.9.3.2 Buchst. b) und 1.9.5.2 Buchst. a) der VO (EU) 2018/848
- Des Fassungsvermögens von Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft
- Der Lager-, Pack- und Verarbeitungsräume für tierische Erzeugnisse und Rohwaren
- Über abgegebenes oder angenommenes Pensionsvieh
- Keine flächenunabhängige Tierhaltung (auch möglich durch Kooperationsverträge) gemäß Anf. 1.1 der VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II
- Über den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gemäß Anf. 1.5.1.7 der VO (EU) 2018/848 im Zusammenhang mit dem Anhang IV der VO (EG) Nr. 2021/1165
- Über Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion im Betrieb gemäß Anf. 1.5.1.6 der VO (EU) 2018/848 mit dem Anhang IV der VO (EU) Nr. 2021/1165
- Über tierärztliche Behandlungen, die Verwendung von Tierarzneimitteln gemäß 1.5.1. und 1.5.2 der VO (EU) 2018/848 und die Einhaltung von Wartezeiten bei der Vermarktung tierischer Erzeugnisse

Ausnahmegenehmigungen:

Die Bearbeitung von Ausnahmegenehmigungen, rückwirkenden Anerkennungen u.ä. erfolgt entsprechend der jeweiligen von den zuständigen Öko-Landesbehörde übertragenen Aufgaben. Die Nutzung der betreffenden Datenbanken (organiclivestock, organcexseed) ist verpflichtend.